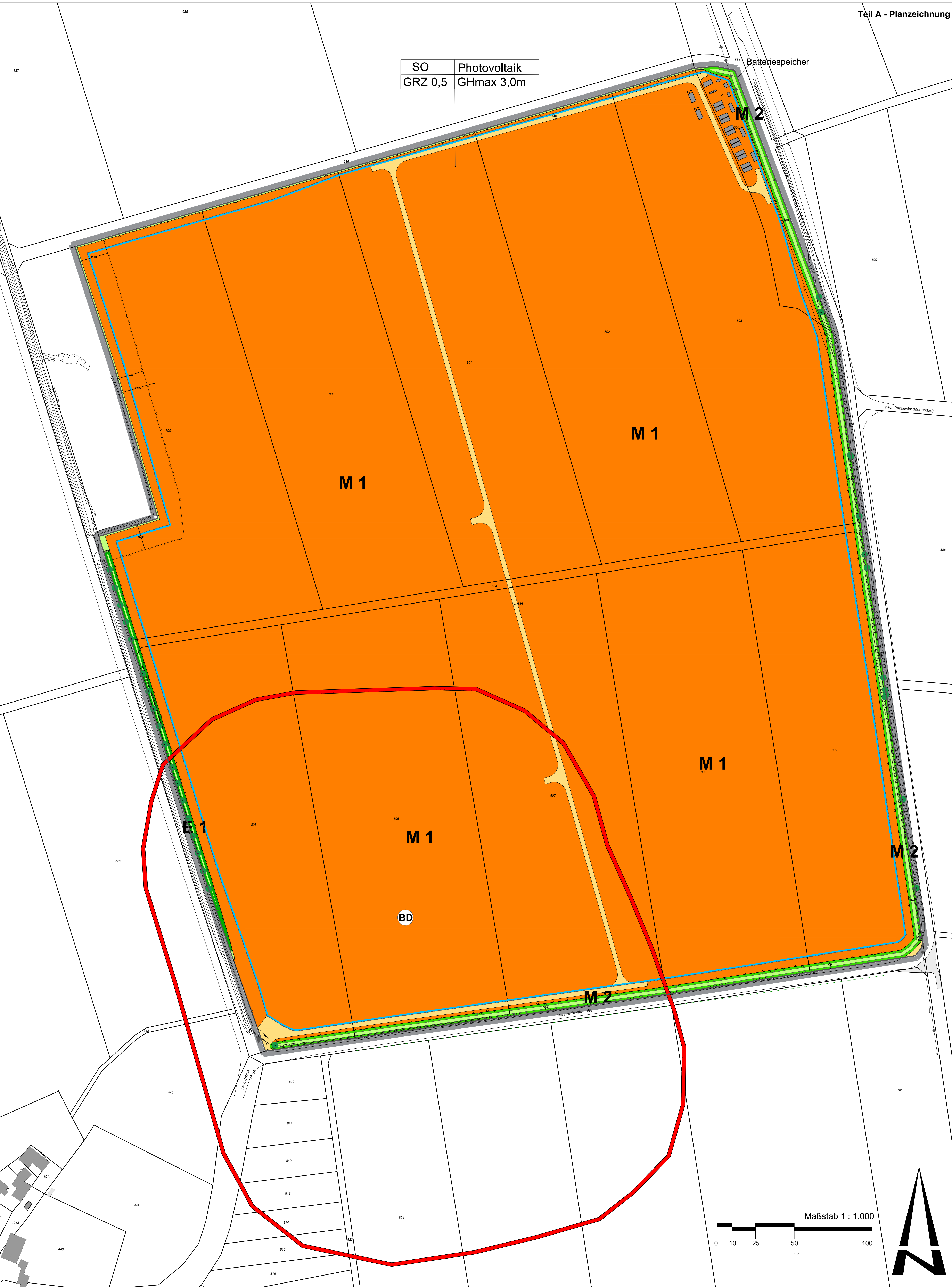


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“



Teil A - Planzeichnung

Festsetzungen der Planzeichnung
gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO
SO Photovoltaik
GRZ 0,5 | GHmax 3,00
Nutzungsschablone
sonstiges Sondergebiet Photovoltaik
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,5 Grundflächenzahl
GHmax 3,00 m maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlage
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Verkehrsfläche, geschottert
Einfahrt bzw. Ausfahrt
- 5. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
private Grünflächen
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Baum, Erhalt
- 8. Sonstige Planzeichen § 9 (7) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Kataster / Gebäude
- 9. Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB
Umgrenzung Bodendenkmal, flächig
Stromleitung, Bestand: oberirdisch

Teil B - Text

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Im Rahmen der in TF 1-2 allgemein festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - 1.2 Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Ersatzteilcontainer, Verkabelung, Wartungsflächen, Zäunanlagen und Zufahrten.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Die maximale Grundflächenzahl wird für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) gemäß § 19 BauNVO auf 0,5 festgesetzt.
 - 2.2 Für die Modultische sowie die Nebenanlagen der Photovoltaikanlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird eine höchstzulässige Gesamthöhe von 3,00 m über Gelände festgesetzt. Die zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen darf von untergeordneten Bauläuten bis zu 1,00 m überschritten werden. Für technische Anlagen zur Überwachung (z.B. Kameras Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m zulässig. Bezugspunkt ist das jeweils natürliche Gelände.
 - 2.3 Für die offenen Einfriedungen, wie Maschendraht- und Stabgitterzäune, am Rand und innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird eine höchstzulässige Höhe von 2,50 m über Gelände festgesetzt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm und mindestens alle 15 Meter ein Durchlass von 20x20 cm für Kleinsaugereinzuhalten. Bezugspunkt ist das natürliche Gelände.
- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 85 BO SA)
 - 3.1 Es sind Solarmodule mit antireflexiver Oberflächenbeschichtung sowie reflexionsarme Modulrahmen zu verwenden.
 - 3.2 Zur Einzunung des Geländes sind transparente Metall- oder Maschendrahtzäune in grüner Farbe zulässig.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - 4.1 Im Sondergebiet Photovoltaik sind neu anzulegende Straßen und Wege nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise statthaft. Alle, die Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindern den Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
 - 4.2 Grünflächen und Maßnahmenflächen dürfen durch Erschließungswege unterbrochen werden.
- 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 5.1 Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen sind alle nicht überbauten Bereiche nach Abschluss der Bauarbeiten mit gebiets eigenem, standortgerechtem Regioasatgut des Ursprungsgebietes 5 anzubäuen und über die gesamte Nutzungsdauer des Solarparks als extensives Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Pflege erfolgt durch eine extensive, in der Regel zweischürige Mahd oder alternativ extensive Beweidung. Dünge und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Das Mahdgut ist abzuräumen. Teilflächen sind abschnittsweise bzw. zeitlich versetzt zu mähen.
 - 5.2 Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen sind naturnahe, 5 m breite, 3-reihige Heckenstrukturen (Strauchbaumhecke) aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten auf einer Länge von 850 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze sind, soweit möglich, zu erhalten und in die Heckenstruktur zu integrieren. Die Pflanzungen sind mit gebiets eigenen Gehölzen in einer Pflanzqualität mit einer Mindesthöhe von 80-100 cm auszuführen. Die Pflanzungen sind aus heimischen, z.T. dornentragenden Arten wie Weißdorn (Crataegus spec.), Hundrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), aber auch der Kornelkirsche (Cornus mas), dem Röteln Hartnagel (Cornus sanguinea) und der Gemeinen Mehlbeere (Sobus aria), der Elsbeere (Sorbus torminalis), Ahornarten (Acer spp.) und ggf. Obstbaumarten, vorzunehmen. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
 - 5.3 Die mit E1 ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten. Der Erhalt umfasst die westliche Obstbaumreihe als Teil der Allee und die Gräben.
- 6. Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB
 - 6.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA: Fundstellen: Mittelalter, frühe Neuzeit; Grabhöhlen; undatiert; Fundstelle: Neolithikum.

- Plangrundlage
 - ALK Amtliches Liegenschaftskataster 09/2025
- Übersicht der externen Ausgleichsflächen zur Feldlerche (Maßnahme A6) Gemarkung Neidschütz, Flur 1, Fst. 507/1, 511, 584, 796

Hinweise ohne Normcharakter

Kampfmittel
Gemäß Auskunft des Rechts- und Ordnungsamtes Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde des Landrates Burgenlandkreis vom 15.02.2024 hat die Prüfung des Planungsgebietes ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln auf dieser Fläche zu rechnen ist und keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel auf Flächen der Baumaßnahmen gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-GAVO) in der derzeit gültigen Fassung zu verfahren.

Abfälle
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach KrWG, die Atlanten sind unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.

Böden
Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzunehmen.

Funde
Wenn während der Erdarbeiten in der Erde oder im Wasser Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen gefunden werden, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG ST) handelt, sind diese gemäß § 17 (3) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Für die geplanten baulichen Anlagen, insbesondere der Trafo- und Wechselrichterstationen sind hinsichtlich des Umgangs und der Lagerung wassergefährdender Stoffe die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (§ 86 WG LSA) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnSV) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

Vermessungsmarken
In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der Lagestützpunkt 4836 02100 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt, es handelt sich um einen trigonometrischen Punkt, der mit einem Radius von 2 m gesetzlich geschützt ist. Gemäß § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können. Sollten Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sein, ist dies der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Artenschutzmaßnahmen (Maßnahme A6 aus dem Umweltbericht)
Zum Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind vor Beginn der Baumaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Felderchenfenster auf Ackerflächen anzulegen und zunächst während des Betriebs des Solarparks zu unterhalten.

Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2. Bei einem Verlust von 10 Felderchenrevieren sind mindestens 20 Felderchenfenster herzustellen. Die Felderchenfenster werden auf folgenden Flächen realisiert: Gemarkung Neidschütz, Flur 1, Fst. 507/1, 511, 584, 796. Auf die Fortführung der Maßnahme kann verzichtet werden, sofern im Rahmen eines fachgutachterlichen Monitorings nachgewiesen wird, dass der Solarpark dauerhaft von der Feldlerche als Brutlebensraum angenommen wird und die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.

- Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen des Umweltberichtes
 - (V = Vermeidung und Verminderung, M = Monitoring)
 - V1 - Allgemeine Maßnahmen (Bodenschutz, Wasserschutz, Vegetationsschutz)
 - V2 - Beschränkung des Baufelds
 - V3 - Schutz von Bodendenkmälern
 - V4 - Ökologische Baubewachung
 - V5 - Bauzeitliche Regelungen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen)
- M9 - Felderchenmonitoring im Solarpark

Kartierungen

Sollte sich die Projektumsetzung um 5 Jahre nach Kartierung zur Umweltprüfung verschieben, wird eine erneute Betrachtung aller Artengruppen und projektbezogene Kartierung für die Realisierungsplanung erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (GVBl. LSA S. 189)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)
- Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVBl. LSA S. 325, 327)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
- Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
- Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) in der aktuellen Fassung

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird auf Beschlussfassung (BV Nr. ...) des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ für das Gebiet der Gemarkung Neidschütz, Flur 1 auf den Flurstücken 560 (teilweise), 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808 und 809 (siehe auch Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Am 06.12.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 21.02.2024 für die Stadt Naumburg bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung ist auf der Zeit vom 29.04.2024 bis 31.05.2024 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Mit dem Schreiben vom 26.04.2024 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

2. Am 26.03.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) den Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist erfolgt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung haben in der Zeit vom 22.04.2025 bis 23.05.2025 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) öffentlich ausliegen. Mit dem Schreiben vom 18.04.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

3. Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf geändert. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ mit Begründung hat in der Zeit vom ... bis ... gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie § 4a (3) BauGB während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt (Amtsblatt Nr. ...) Mit Schreiben vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

4. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie den Durchführungsvertrag und den Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

5. Die Satzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Durchführungsvertrag und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit ausfertigt

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

6. Der Satzungsbeschluss des für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtsblatt Nr. ... für die Stadt Naumburg (Saale) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 315 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschöungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Naumburg (Saale), den Siegel
Oberbürgermeister
Armin Müller

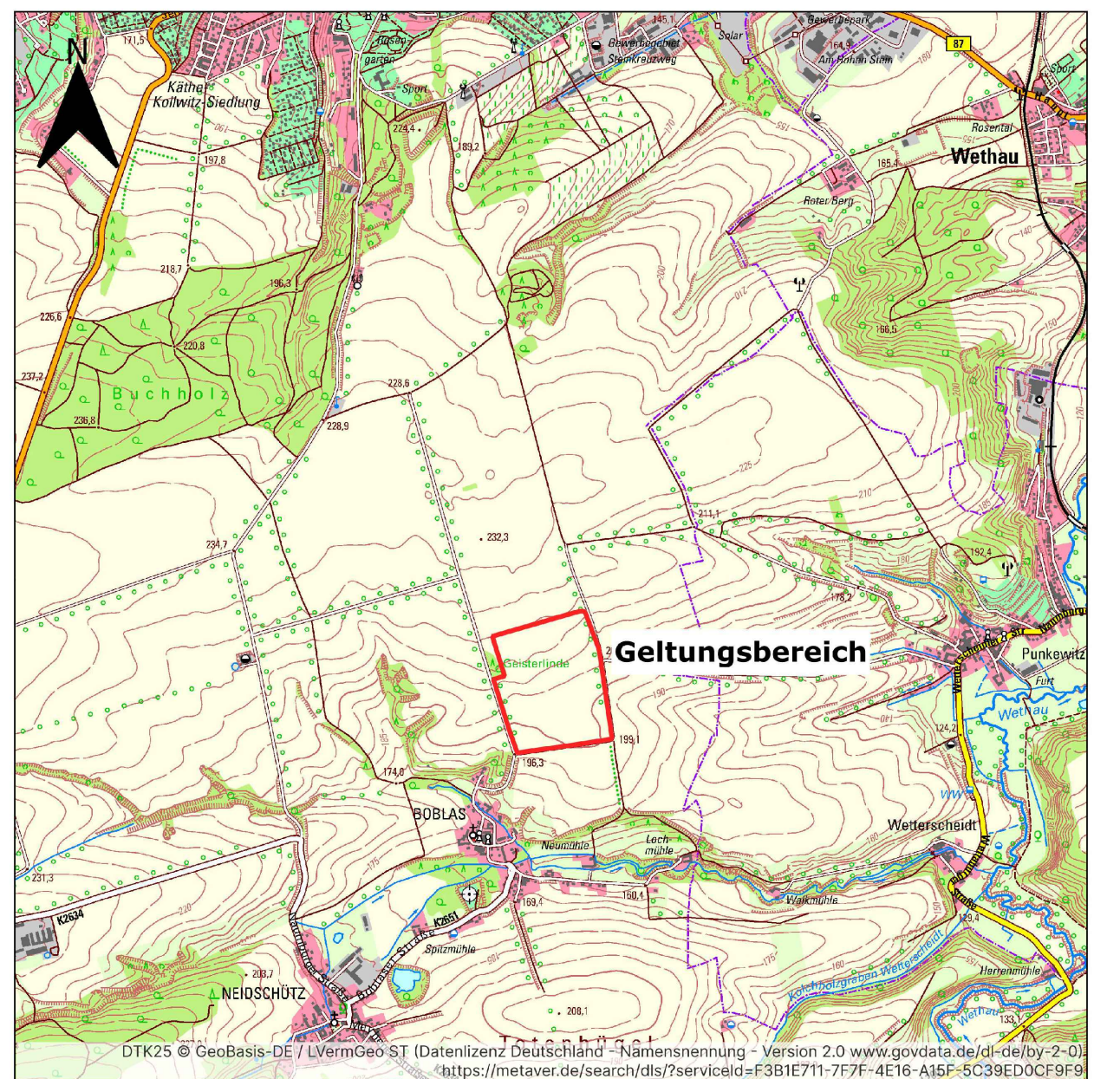
Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Neidschütz, Flur 1 auf den Flurstücken 560 teilweise, 799 teilweise, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808 und 809. Die Größe des Plangebietes liegt bei ca. 25,6 ha. Es wird

- im Norden durch einen Flurweg (636) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 634, 635, 637 und 560 teilweise),
- im Osten durch einen Flurweg (564) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke, 565, 577, 586 und 600),
- im Süden durch einen Flurweg (561) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 810, 824, 825, 826, 827, 828) und
- im Westen durch einen Flurweg (559) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 790 und 796) sowie Wald (Flurstück 442) begrenzt.

Übersichtskarte: (DTK25 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

Kartengrundlage: amtliches Topographisches Landeskartenwerk DTK 10 im Rasterformat des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt
Kartenblätter: 4836-SO, 4836-NW, 4836-NO, 4836-SO, 4836-SW, 4837-NW, 4837-SW, 4836-NO, 4836-NW, 4837-NW
Stadt: Naumburg (Saale), Mäbels: 1:10000, Stand der Planentwurf: 09/2025, Veranlassung: Projektplanung, erstellt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt im Nov. 2025, Altkoordinaten: L-VermGeo A 18-3891-09-14



Stadt Naumburg

Der Oberbürgermeister
Markt 1 | 06618 Naumburg (Saale) | Tel.: 03445 273 - 200

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Entwurfsverfasser
Ampt Solar Deutschland GmbH | Oeder Weg 113 | 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2002 4844 | E-Mail: info@amptsolarddeutschland.de

Planstand: **Satzung**

Datum: **08/2026**